

## Satzung des Hebammenlandesverbandes Thüringen e.V.

### I. Name, Sitz und Aufgaben des Verbandes

#### § 1 Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband trägt den Namen „Hebammenlandesverband Thüringen e.V.“.
2. Er ist eingetragen in das Register beim Amtsgericht Erfurt.
3. Der Sitz des Verbandes ist Erfurt. Die Verwaltung kann am Wohnort der jeweiligen 1. Vorsitzenden geführt werden.
4. Der Hebammenlandesverband Thüringen e. V. ist Mitglied im Deutschen Hebammenverband (DHV) und dessen Rechtsstelle angeschlossen.
5. Der Landesverband führt das Logo des DHV in roter Farbe.

#### § 2 Aufgaben des Verbandes

1. Unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität die beruflichen und wirtschaftlichen Interessen aller angeschlossenen Hebammen<sup>1</sup> wahrzunehmen und zu fördern.
2. Die beruflichen Belange der Hebammen vor Behörden, Gerichten sowie vor der Öffentlichkeit in allen mit dem Hebammenberuf zusammenhängenden Fragen zu vertreten. Dazu gehören alle Fragen der freiberuflich und im angestellten Bereich tätigen Hebammen.
3. In Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und den zuständigen staatlichen Stellen die Betreuung für Schwangere, Gebärende, Wöchnerinnen und Säuglinge sowie die Gesundheitserziehung der Bevölkerung zu unterstützen.
4. Die Mitwirkung in allen Fragen der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
5. Die Mitglieder regelmäßig über Änderungen und Neuerungen auf dem Gebiet des Hebammenwesens zu unterrichten.

#### § 3 Wirtschaftliche Tätigkeit

1. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

---

<sup>1</sup> Mit der Bezeichnung Hebamme sind in dieser Satzung sowohl weibliche als auch männliche Hebammen gemeint.

3. Bei Auflösung und Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes beschließt die auflösende Mitgliederversammlung über die weitere Verwendung des Vermögens.
4. Die Beiträge der Mitglieder des Hebammenlandesverbandes Thüringen e. V. werden von der Geschäftsstelle des DHV eingezogen. Entsprechend der Beschlüsse der Bundesdelegiertentagung des DHV werden von diesen Beiträgen nach der Mitgliederzahl des Landesverbandes prozentual Anteile dem Landesverband zugeführt.
5. Über die Verwendung dieser Mittel kann nur die Mitgliederversammlung des Hebammenlandesverbandes Thüringen e. V. entscheiden.

## II. Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

Der Verband hat:

- a) Ordentliche Mitglieder,
  - b) Außerordentliche Mitglieder
  - c) Mitglieder in Ausbildung oder Studium zur Hebamme
  - d) Fördernde Mitglieder und
  - e) Ehrenmitglieder.
1. Verbandsmitglieder können alle staatlich anerkannten Hebammen werden. Die im Land Thüringen ihren Beruf ausüben oder ihren Wohnsitz haben.  
Mitglieder können auch die Träger hebammengeleiteter Einrichtungen und Entbindungsheime sein, unabhängig von ihrer Rechtsform. Sie haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertentagung festlegt.
  2. Außerordentliche Mitglieder können alle staatlich anerkannten Hebamme werden, die entweder dauernd (Ruhestand) oder auf Zeit ihren Beruf nicht ausüben. Hebammen, die vorübergehend im Ausland tätig sind, erhalten auf Antrag ebenfalls eine außerordentliche Mitgliedschaft. Sie haben einen Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Bundesdelegiertentagung festlegt. Außerordentliche Mitglieder werden nicht als Vertragspartnerinnen an die Krankenkassen gemeldet.  
Außerordentliche Mitglieder, die aktive Kreisvorsitzende\*, Landes- oder Bundesdelegierte, sowie Beauftragte\* in den Ländern sind, haben Stimm- und Wahlrecht (Grundsatzbeschluss BDT 2018).

- 3 Eine Mitgliedschaft als werdende Hebamme geht nach bestandenem Examen und Anerkennung als Hebamme in die Vollmitgliedschaft über; den werdenden Hebammen steht nach der Ausbildung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, das innerhalb von sechs Monaten auszuüben ist und mit dem Eingang der Kündigung wirksam wird.
- 4 Fördernde Mitglieder können alle Personen werden, die die Ziele des Verbandes ideell und finanziell unterstützen. Fördernde Mitglieder können auch die Träger eines hebammengeleiteten Geburtshauses oder Entbindungsheimes sein. Fördernde Mitglieder werden nicht als Vertragspartnerinnen an die Krankenkassen gemeldet.
- 5 Ehrenmitglied kann jeder werden, der sich um den Verband verdient gemacht hat.
- 6 Fördernde und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Sie sind nicht am Verbandsvermögen beteiligt.
- 7 Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Darüber entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Der Antrag ist an die Bundesgeschäftsstelle des Deutschen Hebammenverband e.V. zu leiten.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

##### 1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Freiwilligen Austritt,
- b) Ausschluss oder
- c) Tod.

Der Austritt ist nach Ablauf einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende zulässig. Die Kündigung hat schriftlich an eine der Landesvorsitzenden oder bei der Geschäftsstelle des DHV zu erfolgen. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur auf schriftlichen Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes vorgenommen werden. Er ist nur zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied die Interessen des Landesverbandes oder satzungsmäßige Ziele grob verletzt hat oder sich erheblicher Berufsverfehlungen schuldig gemacht hat oder mit seiner Beitragszahlung länger als zwölf Monate in Verzug ist. Vor Ausschluss eines Mitglieds sind dem Mitglied die Vorwürfe mit

der Möglichkeit bekannt zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist dazu Stellung zu nehmen.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand des Landesverbandes.

Durch das Ausscheiden verliert das Mitglied sämtliche Rechte. Insbesondere wird es danach nicht mehr als Vertragspartner an die Krankenkassen gemeldet und kann nicht mehr in der Gruppenhaftpflichtversicherung des DHV versichert sein.

Bei Wiederaufnahme ist eine einjährige Beitragszahlung fällig.

### **III. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, nach Maßgabe der Satzung an allen Einrichtungen des Verbandes teilzunehmen.
2. Jedes Mitglied genießt den Schutz und die Vertretung durch den HLV Thüringen e.V. in allen Hebammenangelegenheiten. Ein klagbarer Anspruch auf Rechtsvertretung durch den Landesverband besteht nicht.
3. Jedes Mitglied ist berechtigt, sich Rat und Hilfe bei dem gesamten Vorstand einzuholen.
4. Jedes Mitglied hat das Recht auf Inanspruchnahme der Rechtsstelle des DHV für hebammenspezifische Angelegenheiten.
5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Aufgaben des Landesverbandes zu fördern und zu unterstützen.
6. Namensänderungen, Wohnsitz- sowie Arbeitsplatzwechsel sind den Landesvorsitzenden oder der Geschäftsstelle des DHV mitzuteilen.
7. Der Mitgliedsausweis ist an die Mitgliedschaft gebunden. Die den Mitgliedern gewährte Befugnis zum Gebrauch des Mitgliedsausweises ist personengebunden und darf nicht an Dritte übertragen werden. Die Gebrauchsbefugnis erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Mit Erlöschen der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis entschädigungslos an den Verband zurückzuschicken.
8. Für die Mitglieder des Hebammenlandesverbandes Thüringen e.V. gilt: Der DHV ist ermächtigt, mit den Spitzenverbänden der Krankenkassen Verträge über die Versorgung mit Hebammenhilfe durch freiberuflich tätige Hebammen und deren Vergütung zu schließen. Für die dem DHV angehörenden Hebammen entfalten diese abgeschlossenen Verträge unmittelbare Rechtswirkung. Gleiches gilt für Verträge, die der DHV oder seine

Landesverbände mit den Krankenkassen über die Vergütung für Selbstzahlerinnen oder für die Pflege, Unterkunft und Verpflegung in Geburtshäusern oder Entbindungsheimen abschließen.

#### § 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung des DHV festgesetzt. Der Beitrag ist möglichst jährlich, mindestens halbjährlich zu entrichten. Der Einzug erfolgt zentral über die Geschäftsstelle des DHV. Zu diesem Zweck sollten die Mitglieder nach Möglichkeit eine Einzugsermächtigung erteilen.

#### IV. Vereinsorgane § 8

##### Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand und
  - c) der erweiterte Vorstand.
2. Das Hebammenforum ist das Bekanntmachungsorgan des Verbandes.

#### § 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind alle wichtigen Verbandsangelegenheiten vorzulegen. Hierzu gehören insbesondere:

- a) Die Entlastung des Vorstandes.
- b) Die Wahl des Vorstandes.
- c) Die Wahl der Kassenprüferinnen
- d) Die Festsetzung des Haushaltsplanes für das Geschäftsjahr.
- e) Die Entgegennahme der Geschäfts- und Rechenschaftsberichte der Mitglieder des Vorstandes.
- f) Beschlüsse über Satzungsänderungen; wobei hierüber nur beschlossen werden kann, wenn die Anträge auf Satzungsänderungen in der Einladung bekannt gegeben wurden. Ist ein Antrag auf Änderung rechtzeitig gestellt, so kann die Mitgliederversammlung diesen Punkt der Satzung auch in andere als der beauftragten Form beschließen.
- g) Beschlüsse über Ausschluss von Mitgliedern.

- h) Beschlüsse über eine etwaige Auflösung des Verbandes, wobei gleichzeitig über die Verwendung des Vermögens zu beschließen ist.
- i) Die Wahl der Landesdelegierten zur Bundesdelegiertenversammlung. Der Landesverband entsendet für seine ersten 150 Mitglieder zwei Delegierte, für weitere angefangene 150 Mitglieder je eine Delegierte. Die beiden Vorsitzenden sind geborene Delegierte.
- j) Eine Mitgliederversammlung soll vor jeder Bundesdelegiertenversammlung des DHV durchgeführt werden. Daneben kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine solche ist ebenfalls einzuberufen, wenn mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung diese schriftlich beantragen.
- k) Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung hat der Vorstand mindestens vier Wochen vorher unter Bekanntgabe der bereits vorliegenden Anträge durch Einladungsschreiben (auch elektronisch) an die Mitglieder bekanntzugeben.
- l) Weitere Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und von jedem Mitglied gestellt werden, müssen jedoch mindestens zwei Wochen vor der Tagung dem Vorstand eingereicht werden.
- m) Initiativanträge auf Mitgliederversammlungen müssen schriftlich formuliert werden und mindestens 2/3 der Mitgliederversammlung befürworten.

#### § 10 Verfahrensfragen

1. Bei Abstimmungen ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stichwahl. Beschlüsse über Satzungsänderungen, über Ausschlüsse und über die Auflösung des Verbandes müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Im Falle der Auflösung ist ebenfalls mit 2/3 Mehrheit über die Verwendung des Verbandsvermögens zu beschließen.
2. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer und fristgerechter Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Stimmenenthaltungen werden bei allen Abstimmungen zwar gezählt, aber für erforderliche Mehrheiten nicht berücksichtigt.
4. Auf Verlangen einer Stimmberechtigten findet eine geheime Abstimmung statt. Wahlen zum Vorstand finden in geheimer Wahl statt.

### § 11 Grundsatzbeschlüsse

Grundsatzbeschlüsse der Bundesdelegiertentagung sind für den Landesverband verbindlich; Grundsatzbeschlüsse sind vor der Beschlussfassung als solche zu kennzeichnen.

### § 12 Schriftliche Beschlussfassung

Auf schriftlichem Wege kommt ein Beschluss zustande, wenn der bezügliche Antrag allen Mitgliedern des beschlussfassenden Gremiums mitgeteilt worden ist. Wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten des beschlussfassenden Gremiums innerhalb der gestellten Frist eindeutig und vorbehaltlos schriftlich zustimmen, ist der entsprechende Beschluss gefasst. Liegt der Rücklauf unter 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, so entscheidet der Vorstand über den Antrag, sofern die ausschließende Zuständigkeit der Mitgliederversammlung begründet ist.

### § 13 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von den Landesvorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung kann sich jedoch auch für die jeweilige Versammlung eine Versammlungsleiterin wählen. Über Anträge, Verhandlungen und Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Beschlüsse, die auf gestellte Anträge erfolgten, sind durch den Vorstand sofort zu formulieren und der Schriftführerin zu diktieren. In dem Tagungsprotokoll sollen nur die grundsätzlichen und wichtigen Ausführungen zum Ausdruck gebracht werden. Es steht einem Mitglied frei, seine Ansicht über einen Beschluss im Protokoll besonders festlegen zu lassen. Das Protokoll ist von der Protokollführerin und Versammlungsleiterin zu unterzeichnen. Es ist innerhalb von 12 Wochen nach der Mitgliederversammlung den Mitgliedern elektronisch zuzusenden.
2. An den Mitgliederversammlungen können alle Hebammen des Landesverbandes teilnehmen.
3. Rede-, Antrags- und Stimmrecht haben alle Mitglieder des Landesverbandes. Soweit sie nicht Mitglieder sind, haben sie nur insoweit Rederecht, als ihnen die Versammlungsleiterin dies zugesteht. Antragsrecht haben sie nicht.
4. Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit nach Abschluss eines Wortbeitrages gestellt werden. Hierzu gehören Anträge auf „Begrenzung der Redezeit“, auf „Schluss der

Rednerliste“ und auf „Schluss der Debatte“. Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf eine Rednerin sich gegen diesen Antrag aussprechen, danach wird über diesen Antrag abgestimmt. Die Versammlungsleiterin kann hiervon abweichend auch eine längere Geschäftsordnungsdebatte zulassen.

5. Einwendungen der Mitglieder gegen das Protokoll sind beim Vorstand innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich einzureichen. Über jede Einwendung hat der Vorstand zu entscheiden. Die eventuelle Richtigstellung ist bei der nächsten Sitzung bekanntzugeben.

#### § 14 Amtszeit

Die Organe des Landesverbandes werden auf 4 Jahre gewählt und bleiben bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl oder Nachwahl im Amt. Für alle Vorstandsämter ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig.

Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann während der Amtszeit mit 2/3 Mehrheit erfolgen.

In diesem Fall hat eine sofortige Neuwahl zu erfolgen.

Wird ein Amt im Vorstand durch Amtsniederlegung, Tod oder sonstige Gründe frei, dann kann der Vorstand dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten ordentlichen Wahl besetzen.

#### § 15 Vorstand

1. Der Vorstand des Landesverbandes besteht aus zwei Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und der Schriftführerin.
2. Die 1. Vorsitzende soll hauptamtlich mit mindestens einer halben Stelle (20 Stunden) tätig werden. Der zweckgebundene Beitragsrückfluss vom DHV an den Landesverband soll in vollem Umfang für die Vergütung der Vorsitzenden zu verwenden. Zweckgebundene, nicht verwendete Mittel fließen an den DHV zurück.
3. Kein Mitglied kann gleichzeitig ein Amt im Präsidium des DHV und im Vorstand des Landesverbandes inne haben. Nimmt die Hebamme ein Wahlamt bei einer Wahl für das Präsidium des DHV oder für den Vorstand des Landesverbandes an, verliert sie automatisch das bisher inne gehabte Wahlamt.
4. Die Mitgliedschaft in anderen Hebammenverbänden schließt eine Führungsfunktion im Landesverband aus.



5. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, gegebenenfalls den Kreisvorsitzenden, den durch den Vorstand alle vier Jahre berufenen Beauftragten sowie ggf. den Leiterinnen der einberufenen Arbeitsgruppen.
6. Der erweiterte Vorstand berät den Vorstand. Er wird bei Bedarf vom Vorstand einberufen.
7. Bei Bedarf können Arbeitsgruppen berufen werden.
8. Die Sitzungen des Vorstandes finden vor jeder Mitgliederversammlung, vor jeder Bundesdelegiertenversammlung und nach Bedarf statt.
9. Der Vorstand arbeitet nach einer Geschäftsordnung, die er sich selber geben kann.

#### § 16 Vertretung und Geschäftsführung

1. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten. Jedoch muss zwingend eine davon die 1. oder 2. Vorsitzende sein.
2. Die Geschäftsbefugnisse der Schatzmeisterin beschränken sich auf die Kassengeschäfte.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 17 Kassenprüfung

Zur Prüfung der Kassen- und Rechnungsprüfung hat die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüferinnen zu wählen, die nicht dem Vorstand angehören. Die Mitgliederversammlung ist außerdem berechtigt, eine Prüfung vornehmen zu lassen. Die Kassenprüferinnen haben die Verwaltung der Kassen und des Verbandsvermögens sorgfältig zu überwachen. Sie sind befugt, jederzeit Einsicht in die Kassenbücher und über Vermögensverwaltung zu erlangen.

Den Bericht haben sie der Mitgliederversammlung vorzulegen.

### **V. Schlussvorschriften**

#### § 18 Haftungsfreistellung

Der Landesverband stellt seine Vorstandsmitglieder von der Haftung für Fahrlässigkeit frei.

#### § 19

Diese geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 23.10.2019 in Erfurt beschlossen und tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.